

EINGESCHRIEBEN

Bundesministerium für Wirtschaft,
 Familie und Jugend
 Franz-Josefs-Kai 51
 1010 Wien

Per e-mail:
POST@II8.bmwfj.gv.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
 Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
 1010 Wien
 Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0
 Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Wien, 29. 8. 2012
 KAD Dr. Kr/Mag. Ha.-

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Änderungsentwurf des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gibt die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme ab.

In Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass in den §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz die Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten sowie in den §§ 30j ff die Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge geregelt sind. Nach der derzeitigen Rechtslage kommen die Auszubildenden zum Beruf der zahnärztlichen Assistentin nicht in den Genuss einer Schulfahrtbeihilfe bzw. einer Freifahrt zwischen dem Wohnort und dem Lehrgang zur geprüften zahnärztlichen AssistentIn der jeweiligen Landes Zahnärztekammer.

Sehr wohl kommen aber gem. § 30a Absatz 1 lit c) Familienlastenausgleichsgesetz Schüler in den Genuss einer Schulfahrtbeihilfe bzw. Freifahrt, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste oder im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule, besuchen.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht daher, durch eine Gesetzesänderung die Aufnahme der Lehrgänge für Zahnärztliche Assistenz (gem. § 82 ZÄG) in § 30a Absatz 1 Familienlastenausgleichsgesetz vorzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



OMR Dr. H. Westermayer
 Präsident